

2. Ist es für die Beantwortung von Frage 1 erheblich, wie sich die Nichterteilung dieser Auskünfte nach niederländischem Recht auswirkt bzw. auswirken kann?

⁽¹⁾ Richtlinie 92/96/EWG des Rates vom 10. November 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 79/267/EWG und 90/619/EWG (Dritte Richtlinie Lebensversicherung) (ABl. L 360, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Krajský soud v Ostravě (Tschechische Republik), eingereicht am 30. Januar 2013 — Strojírny Prostějov, a. s./Odvolací finanční ředitelství

(Rechtssache C-53/13)

(2013/C 141/18)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Vorlegendes Gericht

Krajský soud v Ostravě

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Strojírny Prostějov, a. s.

Beklagter: Odvolací finanční ředitelství

Vorlagefrage

Stehen die Art. 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union der Anwendung einer innerstaatlichen rechtlichen Regelung entgegen, die für den Fall, dass ein Unternehmen, das einem anderen Unternehmen Arbeitnehmer überlässt (überlassendes Unternehmen), seinen Sitz im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats hat, dem Unternehmen, das die Arbeitnehmer in Anspruch nimmt, die Verpflichtung auferlegt, für die entsprechenden Arbeitnehmer Lohnsteuer einzubehalten und an den Staatshaushalt abzuführen, während diese Verpflichtung dem überlassenden Unternehmen obliegt, sofern es seinen Sitz im Gebiet der Tschechischen Republik hat?

Klage, eingereicht am 4. Februar 2013 — Europäische Kommission/Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

(Rechtssache C-60/13)

(2013/C 141/19)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Caeiros und L. Flynn)

Beklagte: Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— festzustellen, dass das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gegen seine Verpflichtungen aus Art. 4 Abs. 3 des Vertrags über die Europäische Union, Art. 8 des Beschlusses 2000/597/EG ⁽¹⁾ und die Art. 2, 6, 9, 10 und 11 der Verordnung (EG) Nr. 1150/2000 ⁽²⁾ verstoßen hat, indem es sich geweigert hat, den Betrag von 20 061 462,11 GBP im Zusammenhang mit Abgaben auf die Einfuhren frischen Knoblauchs, für die fehlerhafte verbindliche Zolltarifauskünfte erstellt waren, bereitzustellen;

— dem Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission macht mit ihrer Klage geltend, die Behörden des Vereinigten Königreichs hätten eine Einbuße traditioneller Eigenmittel verursacht, indem sie ohne die erforderliche Sorgfalt verbindliche Zolltarifauskünfte ausgestellt hätten, nach denen Einfuhren von frischem Knoblauch außerhalb der Quoten erlaubt gewesen seien. Nach Ansicht der Kommission muss bei einem Fehlverhalten der Verwaltung und entsprechender Nichtfeststellung der Eigenmittel der entsprechende Betrag der verlorenen Eigenmittel der Europäischen Union gutgeschrieben werden. Daher hätten die Behörden des Vereinigten Königreichs der Kommission den Gesamtbetrag der betreffenden Zölle in Höhe von veranschlagten 20 061 462,11 GBP zuzüglich Verzugszinsen nach Art. 11 der Verordnung Nr. 1150/2000 zur Verfügung stellen müssen.

⁽¹⁾ Beschluss 2000/597/EG, Euratom des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 253, S. 42).

⁽²⁾ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Napoli (Italien), eingereicht am 7. Februar 2013 — Alba Forni/Ministero dell'Istruzione, dell'Università e della Ricerca

(Rechtssache C-61/13)

(2013/C 141/20)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale di Napoli

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Alba Forni

Beklagter: Ministero dell'Istruzione, dell'Università e della Ricerca